



7/SN-299/ME

## B u n d e s o r g a n i s a t i o n

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	94...GE / 19 98
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13. 10. 98 Da

betrifft: Stellungnahme zum Studienförderungsgesetz (StudFG)

*Dr. Scheffbeck*

Wien, am 11. Oktober 1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei finden Sie eine Stellungnahme des Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,

Eva Czernohorszky  
(VSStÖ-Bundesvorsitzende)

**Stellungnahme  
des Verbandes Sozialistischer  
Studentinnen und Studenten Österreichs (VSStÖ)  
zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz,  
mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.**

Der VSStÖ begrüßt die erarbeiteten Vorschläge zu einer Verbesserung der Direktförderung von sozial bedürftigen Studierenden. Insbesondere die Ausweitung des BezieherInnenkreises wird von uns unterstützt.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen halten wir die Anhebung der Altersgrenze für SelbsterhalterInnenstipendien auf 40 Jahre und die Koppelung der Anspruchsdauer an den Median der faktischen Studiendauer pro Abschnitt für notwendig.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Verdienstfreigrenzen neu zu regeln. Im Rahmen einer Sozialstudie der ÖH gaben fast 10% der Studierenden an, aufgrund der restriktiven Einkommensgrenzen schwarz zu arbeiten. Dem wollen wir entgegenwirken.

Wir schlagen eine Verdienstfreigrenze im Ausmaß von 100.000 öS als Jahresvolumen vor. Die Überprüfung erfolgt jeweils bei der nächsten Antragstellung. Wer den Betrag von 100.000 öS überschritten hat, erhält eine um den betreffenden Betrag verminderte Studienbeihilfe. Die Aufrechnung könnte analog zu § 51 Abs 2 (Rückzahlung) geregelt werden.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den Detailvorschlägen.

- Der VSStÖ begrüßt den Wegfall von § 4 Abs. 2 lit. 3 (österreichisches Reifeprüfungszeugnis als Anspruchsvoraussetzung)
- Der VSStÖ begrüßt die neue Regelung in § 17 Abs. 3, wonach auch bei einem späteren Studienwechsel im 2. Abschnitt der Anspruch auf Studienbeihilfe erneut besteht, sofern der erste Abschnitt in einer gewissen Zeit absolviert wurde.

Wir geben aber zu bedenken, daß es sich (da ja zuvor Anspruch bestand) um sozial bedürftige Studierende handelt, die sich ihren Lebensunterhalt während des ersten Studienabschnittes durch eine Erwerbstätigkeit finanzieren müssen. Wir schlagen deshalb vor, mindestens ein weiteres Toleranzsemester im ersten Abschnitt anzuhängen.

- Der VSStÖ begrüßt die Regelungen in § 19.

Probleme könnte es in der Praxis mit dem vorgeschlagenen Nachweis für eine Behinderung durch einen Bescheid des Bundessozialamtes geben, da diese Bescheide in der Regel nur für Erwerbstätige ausgestellt werden. Ein vom Bundessozialamt ausgestellter "Behindertenpaß" könnte auch als Nachweis gewertet werden.



- Betreffend § 19 Abs. 11 (Verlängerung der Anspruchsdauer für Präsenz- und Zivildienere) schlägt der VSStÖ vor, die Zahl der Monate, in denen die Studierenden aufgrund des Präsenz- oder Zivildienstes dem Universitätsbetrieb fernbleiben mußten, eins zu eins an die Anspruchsdauer anzuhängen. Dies erscheint uns vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen Dauer eines Präsenz- bzw. Zivildienstes notwendig.
- Der VSStÖ begrüßt die Neufassung von § 29, weil dadurch tatsächlich entstehende Mehrkosten besser abgedeckt werden können. Wir schlagen vor, eine Arbeitsgruppe bestehend aus ExpertInnen und VertreterInnen des bm:vw sowie der ÖH mit der Erarbeitung von Richtlinien zu befassen.
- Durch die unterschiedlichen Regelungen betreffend einer Verlängerung der Anspruchsdauer im Studienförderungsgesetz und im Familienlastenausgleichsgesetz, kann in Einzelfällen ein Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen, wenn gleichzeitig kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Solange es hier zu keiner Vereinheitlichung der Regelungen kommt, sollte die FBH und der Kinderabsetzbetrag nur abgezogen werden, sofern darauf auch tatsächlich Anspruch besteht.
- Der VSStÖ begrüßt die Ausweitung des BezieherInnenkreises (§ 31) ausdrücklich, da zahlreiche Studien zeigen, daß die "Gerade-nicht-StipendienbezieherInnen" besonders unter den Maßnahmen im Rahmen des Sparpaketes leiden.
- Betreffend § 32 Abs 1 sei darauf hingewiesen, daß in Einzelfällen das Problem auftreten kann, daß nach Abschluß einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (Krankheit) nicht sofort eine Ausbildung an einer in § 3 genannten Einrichtung begonnen werden kann.
- Durch die vorgeschlagene Fassung des § 45 könnte es zu einer bewußten Verzögerung der Sitzungen des Senates kommen. Entscheidungen könnten so ohne Hinzuziehung der StudierendenvertreterInnen stattfinden. Wir sprechen uns daher für im Gesetz verbindlich vorgeschriebene monatliche Treffen des Senates aus. Um "Nichtentscheidungen" zu verhindern, könnte für den Fall, daß der Senat nicht beschlußfähig ist oder bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden eingeräumt werden.
- Betreffend den § 49 Abs. 3 schlägt der VSStÖ eine Neuregelung der Verdienstfreigrenzen vor. Im Rahmen einer Sozialstudie der ÖH gaben fast 10% der Studierenden an, aufgrund der restriktiven Einkommensgrenzen schwarz zu arbeiten.

Wir schlagen eine Verdienstfreigrenze im Ausmaß von 100.000 öS als Jahresvolumen vor. Die Überprüfung erfolgt jeweils bei der nächsten Antragstellung. Wer den Betrag von 100.000 öS überschritten hat, erhält eine um den betreffenden Betrag verminderte Studienbeihilfe. Die Aufrechnung könnte analog zu § 51 Abs 2 (Rückzahlung) geregelt werden.

- Der VSStÖ begrüßt den Versicherungskostenbeitrag ausdrücklich.
- Der VSStÖ begrüßt die Idee einer Förderung für berufstätige Studierende in der Abschlußphase.



Die Zuerkennung des Studienabschlußstipendiums sollte allerdings nicht an eine Vollbeschäftigung gekoppelt werden, sondern an Erwerbstätigkeit im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden, da es sonst zu einer unnötigen Einschränkung des potentiellen BezieherInnenkreises kommt. Darüber hinaus ist nach einer Lösung für Selbständige zu suchen. Wir schlagen überdies vor, die Formulierung insoferne abzuwandeln, als man eine Berufstätigkeit nicht nur aufgeben sondern auch unterbrechen kann. Weiters schlagen wir vor, den Zeitraum, in dem der Studienabschluß nachzuweisen ist, auf 24 Monate auszuweiten, da es andernfalls aufgrund von unerwarteten Verzögerungen (die aufgrund des oftmals schlechten Betreuungsverhältnisses immer wieder zustandekommen) zu einer beträchtlichen Belastung der Studierenden kommt.

Eventuell könnte es für Berufstätige Studierende auch attraktiv sein, ein Studienabschlußstipendium nur für wenige Monate und nicht für ein ganzes Jahr zu beziehen (wir kennen die Probleme von Frauen, die aufgrund der Karenz ihrem Arbeitsplatz "zu lange" fernbleiben). Wir schlagen deshalb vor, daß die Anspruchsdauer flexibel definiert und mit einem Jahr begrenzt wird.

- Der VSStÖ begrüßt die Ausweitung der Auslandsstipendien auf 4 Semester.
- Der VSStÖ begrüßt die Einführung von Sprachstipendien. Allerdings sollte deren Zuerkennung nicht an die Zuerkennung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium geknüpft werden, da im Rahmen der europäischen Austauschprogramme beispielsweise oft sehr kurzfristig entschieden wird. Dann bleibt keine Zeit mehr für vorbereitende Sprachkurse.
- Der VSStÖ spricht sich für die Streichung von Leistungsstipendien (§ 57) aus. Die Mittel sollten für die Förderung sozial bedürftiger Studierender umgewidmet werden.

